

Bayerische Taekwondo Union e.V.

Landesverband der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Fachverband im Bayerischen Landessportverband e.V



Ordnung für den Sportverkehr Technik in Bayern

§1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt den Sportverkehr im Bereich Technik der Bayerischen Taekwondo Union, sowie die Eingliederung der Sportler in den Landeskader Technik.

§2 Zuständigkeiten

§2.1 Vizepräsident Technik

Der Vizepräsident Technik überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung aller dem Technikbereich zugehörigen Aufgabenfelder, trifft hier die erforderlichen Entscheidungen und übt die Weisungsbefugnis aus. Er ernennt den/die Landestrainer für den Bereich Technik sowie die zugehörigen Co-Landestrainer, Sportdirektor, oder sonstige Funktionsträger innerhalb des Ressorts.

Ferner überwacht er alle sportlichen Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Etat).

§2.2 Sportdirektor

Der Sportdirektor unterstützt den Vizepräsident Technik für alle operativen Aufgaben im Leistungssportbereich Technik. Im Verhinderungsfall oder auf Anweisung des Vizepräsidenten Technik übernimmt er dessen Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich Technik. Der Sportdirektor Technik ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Landeskaders und kann die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen empfehlen. Er vertritt die Interessen des Vizepräsidenten Technik gegenüber den Landestrainern. Er kooperiert darüber hinaus mit dem Landeskampfrichterreferenten Technik und übernimmt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik die Planung, Organisation und Begleitung von Maßnahmen. Er erledigt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Technik weitere administrative Aufgaben, insbesondere

- die Koordination von Terminplänen für Wettkämpfe, Kadermaßnahmen, Trainingslager, An- und Abfahrten
- die Unterbringung der Sportler bei Trainingslagern und Wettkämpfen
- die Turniervergabe- und planung
- die Ausstattung der Sportler mit Sponsorware

Darüber hinaus übernimmt der Sportdirektor auch die Koordination von Scouting- bzw. Talentsichtungsmaßnahmen.

§2.3 Landestrainer Senioren Technik

Der Landestrainer Senioren ist mit der Durchführung der Maßnahmen des Landeskader A/B beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader Technik und beachtet den DOSB-Ehrenkodex und die Antidoping Richtlinien. Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Landeskaderathleten mit dem zuständigen Vereinstrainer.

Der Landestrainer ist für die Nominierungsvorschläge und Nachnominierungen zu den jeweiligen Wettkämpfen zuständig. Er ist ferner für die Erstellung der Kader- und Ranglisten zuständig. Ferner führt er Sichtungslehrgänge und Heimtrainerworkshops durch.

§2.4 Landestrainer Technik Jugend

Der Landestrainer Jugend ist mit der Durchführung der Maßnahmen des Landeskader C/D beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader Technik Jugend und beachtet den DOSB-Ehrenkodex und die Antidoping Richtlinien. Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Landeskaderathleten mit dem zuständigen Vereinstrainer. Der Landestrainer ist für die Nominierungsvorschläge und Nachnominierungen zu den jeweiligen Wettkämpfen zuständig. Er ist ferner für die Erstellung der Kader- und Ranglisten zuständig. Ferner führt er Sichtungslehrgänge und Heimtrainerworkshops durch.

§2.5 Landestrainer Freestyle

Der Landestrainer Freestyle ist mit der Durchführung der Maßnahmen des Landeskader A/B/C/D beauftragt und führt diese selbstständig und eigenverantwortlich durch. Er betreut den ihm anvertrauten Landeskader Freestyle und beachtet den DOSB-Ehrenkodex und die Antidoping Richtlinien. Er koordiniert die Zielvorgaben für jeden Landeskaderathleten mit dem zuständigen Vereinstrainer. Der Landestrainer ist für die Nominierungsvorschläge und Nachnominierungen zu den jeweiligen Wettkämpfen zuständig. Er ist ferner für die Erstellung der Kader- und Ranglisten zuständig. Ferner führt er Sichtungslehrgänge und Heimtrainerworkshops durch.

§2.6 Landeskampfrichterreferent Technik

Der Landeskampfrichterreferent Technik plant und koordiniert den Wettkampfbetrieb bei den BTU-Meisterschaften in Absprache mit dem Sportdirektor und/oder Vizepräsidenten Technik. Ihm obliegen die Einladungen der Kampfrichter Technik zu Meisterschaften.

Der Kampfrichterreferent ist für die Aus- und Fortbildung der Landeskampfrichter der BTU zuständig sowie für die Vergabe und Verlängerung der Kampfrichterlizenzen Technik.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Organisation, Leitung und Durchführung von Meisterschaften in enger Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor und/oder Vizepräsidenten Technik
- Erstellung der Ausschreibungen für Meisterschaften
- Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Kampfrichterwesen für KR- Anwärter, C-, B- und A-Lizenzen
- Überwachung der Sportordnung (ORS) der BTU und der Einhaltung der WOP

§2.7 Aktivensprecher

Die Angehörigen des Landeskaders Senioren und Jugend wählen aus ihrem Kreis zu Beginn eines Wettkampfjahres jeweils einen Aktivensprecher weiblich und männlich mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Die Aktivensprecher stehen in ständigem Kontakt zu den Landestrainern Technik, und nutzen direkten Kontakt zum Sportdirektor und Vizepräsidenten Technik. Die Aktivensprecher haben die Interessen der Kadermitglieder gegenüber den Organen der BTU zu vertreten und sind Anlaufstelle für alle Unstimmigkeiten und Probleme der Kaderathleten.

§ 3 Ordnung über die Eingliederung in den Landes-A/B/C/D-Kader Technik

§ 3.1 Voraussetzungen

Für die Eingliederung der Sportler in den Technikkader gelten folgende Voraussetzungen:

- erforderliche Mindestgraduierungen und erforderliches Mindestalter gemäß gültiger WOP der DTU.
- der Sportler muß ferner Mitglied der BTU sein.

§ 3.2 Leistungsnormen

Leistungsnormen/Tests werden vom Landestrainer Technik festgesetzt und müssen vom Kadermitglied erbracht werden.

§ 3.2.1 Landes A-Kader

In den Landes-A-Kader werden Sportler (Senioren) ab 18 Jahren (Jahrgangsregelung) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 3.2.2 Landes B-Kader

In den Landes-B-Kader werden Sportler (Senioren) ab 18 Jahren (Jahrgangsregelung) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 3.2.3 Landes C-Kader

In den Landes-C-Kader werden Sportler (Jugend) bis 17 Jahre (Jahrgangsregelung) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 3.2.4 Landes D-Kader

In den Landes-D-Kader werden Sportler (Jugend) (Jahrgangsregelung) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 3.2.5 Dauer des Kaderstatus

Der erreichte Kaderstatus bleibt ein Kalenderjahr lang erhalten, unabhängig von einem eventuellen Wechsel der Altersklasse. Danach erfolgt eine erneute Einteilung der Sportler gemäß obigen Kriterien. Ein Anspruch auf Eingliederung in den Landeskader besteht nicht.

§ 3.3 Kaderpunkte

§ 3.3.1 Punkteschlüssel

Der jeweils gültige Punkteschlüssel richtet sich nach der entsprechenden Veröffentlichung, die zu Jahresbeginn vom Landestrainer Technik bekannt gegeben wird.

Der Punkteschlüssel für die einzelnen Turniere richtet sich nach den Ranglistenturnieren der DTU und an weiteren ausgesuchten Turnieren.

Der Punkteschlüssel wird vom Landestrainer Technik und dem Sportdirektor Technik vorgeschlagen und vom Vizepräsident Technik genehmigt und festgelegt.

§ 3.3.2 Meldepflicht

Die Sportler sind verpflichtet, Platzierungen auf Meisterschaften und Turnieren entsprechend festgelegtem Punkteschlüssel unverzüglich dem Landestrainer Technik der BTU durch Vorlage einer Fotokopie der Eintragung im DTU-Pass oder eines vergleichbaren Nachweises anzuzeigen.

Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der Veranstaltung verfällt der Anspruch auf die entsprechenden Ranglistenpunkte.

§ 3.3.3 Berechnung der Kaderpunkte

Die in einem Jahr erreichten Punkte werden nicht in das folgende Jahr übernommen. Der Punktestand des letzten Wettkampfjahres (Stand 31.12.) wird zum Jahresanfang gelöscht und jeder Athlet geht mit einem neutralen Punktekonto in das neue Wettkampfjahr.

Partnerwechsel in den Teamwettbewerben: Beim Paarlauf ist kein Partnerwechsel gestattet.

Beim Teamwettbewerb darf maximal ein Partner einmal im laufenden Jahr ausgetauscht werden. In diesem Fall bleiben die Kaderpunkte erhalten. Der ausgetauschte Sportler/die ausgetauschte Sportlerin wird in der Kaderliste nicht mehr berücksichtigt.

§ 4 Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist verantwortlich für Nominierungsvorschläge und Nachnominierungen zu Wettkämpfen. Der Nominierungsausschuss besteht aus dem/den Landestrainer(n), und dem Sportdirektor. Die Nominierungen werden dem Vizepräsidenten zur Entscheidung vorgelegt. Der Vizepräsident Technik spricht die endgültige Nominierung aus.

§ 5 Nominierungskriterien

Grundkriterien einer Nominierung sind die Leistungsbereitschaft, die Kooperationsbereitschaft, das Verhalten und die Teamfähigkeit mit dem Landestrainer und den Organen der BTU.

Unentschuldigtes Fehlen bei Kaderlehrgängen, sowie fehlende schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Trainingstagebuch) können eine Nominierung ausschließen. Ferner können Perspektivlosigkeit, mangelnde sportliche Einstellung und Einsatzbereitschaft bei nationalen und internationalen Einsätzen zur Nichtnominierung führen. Darüber hinaus können durch den Nominierungsausschuss weitere Sanktionen verhängt werden.

Ein Anspruch auf Nominierung leitet sich aus dem Kaderstatus nicht ab und besteht grundsätzlich nicht.

§ 6 Startberechtigung

§ 6.1 Bei Wettkämpfen, Meisterschaften u. ä., die von der BTU oder der DTU ausgeschrieben werden, nehmen im Falle einer vorgeschriebenen Qualifikation nur die Mitglieder des Landes-A/B/C/D-Kaders teil, die vom Nominierungsausschuss nominiert wurden.

§ 6.2 Eine Nachnominierung zur Teilnahme an der Bayerischen Landesmeisterschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag samt Begründung ist dem Landestrainer vor Meldeschluss zur Bayerischen Landesmeisterschaft vorzulegen. Über die Nachnominierung entscheidet endgültig der Nominierungsausschuss.

§ 7 Wahl und Amtszeit der Aktivensprecher

Die Aktivensprecher werden zu Beginn des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landes-A/B/C/D-Kaders gewählt. Die Aktivensprecher haben die Interessen der Kadermitglieder gegenüber dem Landestrainer und den BTU-Organen zu vertreten.

§ 8 Werbemöglichkeiten der Kadermitglieder

- § 8.1 Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen.
Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten grundsätzlich nicht gestattet.
Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht gestattet.
Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

Stand : 29.12.2019

Inkrafttreten: Die Kaderordnung des Landeskader Bayern Technik wurde durch Genehmigung der Mitgliederversammlung vom ... in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

